

# Kommunikation & Recht



Betriebs-Berater für

● Medien ● Telekommunikation ● Multimedia

1  
K&R

Editorial: Neuland · *Prof. Dr. Roger Mann*

- 1 Das Recht auf Datenportabilität · *Dr. Sebastian Brüggemann*
- 5 Die Vererblichkeit des digitalen Nachlasses · *Sarah Hohenstein*
- 11 15 Jahre für ein Nein – Verdacht der Verbindung zum organisierten Verbrechen verletzt nicht die Privatsphäre · *Dr. Stephan Degmair*
- 13 EGMR zu Verdachtsberichterstattung und Persönlichkeitsschutz  
*Holger Hembach*
- 17 Ausgestaltung des selektiven Vertriebs für Luxusartikel im Zeitalter  
des E-Commerce · *Dr. Florian C. Haus*
- 19 Aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht in der  
Informationstechnologie 2017 · *Prof. Dr. Jens M. Schmittmann*
- 27 Länderreport Schweiz · *Dr. Ursula Widmer*
- 30 EuGH: Gerichtsstand bei Klagen gegen unrichtige Angaben  
im Internet  
mit Kommentar von *Dr. Diana Ettig*
- 34 EuGH: Anbieter von Luxuswaren dürfen Online-Vertrieb  
reglementieren
- 39 EuGH: Cloud-Recorder für Fernsehprogramme nur mit Zustimmung  
des Rechtsinhabers
- 41 BGH: Parfummarken: Gerichtsstand bei Verletzung  
einer Unionsmarke
- 46 BGH: Verbot für Tabakwerbung im Internet stellt  
Marktverhaltensregelung dar  
mit Kommentar von *Dr. David Zechmeister*
- 52 BGH: Reichweite des Widerrufsrechts beim Matratzenkauf

Beilage

Jahresregister 2017

21. Jahrgang

Januar 2018

Seiten 1 – 72

z. B. mittels Identifikation via SMS oder Ticketing-System.

Auch werden viele kleinere Fernmeldediensteanbieter entlastet, indem sie von der Pflicht zur Aufrechterhaltung der permanenten Überwachungsbereitschaft und präventiven Aufzeichnung der Telekommunikationsranddaten (sogenannte Vorratsdatenspeicherung) befreit werden. Statt der heutigen rund 600 Fernmeldediensteanbieter werden voraussichtlich nur noch ein paar Dutzend dieser Pflicht unterliegen. Alle anderen müssen im Bedarfsfall lediglich diejenigen Daten liefern, über welche sie bereits verfügen und werden zudem zulassen müssen, dass die Daten von dem für die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen zuständigen Dienst ÜPF bei ihnen erhoben werden.

## Rechtsprechung

### Gerichtsstand bei Klagen gegen unrichtige Angaben im Internet

EuGH, Urteil vom 17. 10. 2017 – C-194/16

Volltext-ID: KuRL2018-30, [www.kommunikationundrecht.de](http://www.kommunikationundrecht.de)

Bolagsupplysningen OÜ, Ingrid Ilsjan ./ Svensk Handel AB

ECLI:EU:C:2017:766

Verfahrensgang: Riigikohus (Oberster Gerichtshof, Estland), 23. 3. 2016

Art. 7 Nr. 2 VO (EU) Nr. 1215/2012

**1. Art. 7 Nr. 2 der VO (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 12. 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass eine juristische Person, deren Persönlichkeitsrechte durch die Veröffentlichung unrichtiger Angaben über sie im Internet und durch das Unterlassen der Entfernung sie betreffender Kommentare verletzt worden sein sollen, Klage auf Richtigstellung der Angaben, auf Verpflichtung zur Entfernung der Kommentare und auf Ersatz des gesamten entstandenen Schadens bei den Gerichten des Mitgliedstaats erheben kann, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Interessen befindet.**

**Übt die betreffende juristische Person den größten Teil ihrer Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihres satzungsmäßigen Sitzes aus, kann sie den mutmaßlichen Urheber der Verletzung unter Anknüpfung an den Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs in diesem anderen Mitgliedstaat verklagen.**

**2. Art. 7 Nr. 2 der VO Nr. 1215/2012 ist dahin auszulegen, dass eine Person, deren Persönlichkeitsrechte durch die Veröffentlichung unrichtiger Angaben über sie im Internet und durch das Unterlassen der Entfernung sie betreffender Kommentare verletzt worden sein sollen, nicht vor den Gerichten jedes Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die im Internet veröffentlichten Informationen zugänglich sind oder waren, eine Klage auf Richtigstellung der Angaben und Entfernung der Kommentare erheben kann. (Tenor des Gerichts)**

### Sachverhalt

Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 7 Nr. 2 der VO (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 12. 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2012, L 351, S. 1).

Es ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der Bolagsupplysningen OÜ (im Folgenden: B.) und Frau Ingrid Ilsjan (im Folgenden: Frau I.) auf der einen Seite und der Svensk Handel AB (im Folgenden: S. H.) auf der anderen Seite wegen Anträgen auf Richtigstellung als unrichtig gerügter Angaben auf der Website von S. H., auf Entfernung von sich darauf beziehenden Kommentaren im Diskussionsforum der Website und auf Schadensersatz.

B., eine Gesellschaft estnischen Rechts, und Frau I., eine Angestellte dieser Gesellschaft, erhoben am 29. 9. 2015 beim Harju Maakohus (erstinstanzliches Gericht Harju, Estland) Klage gegen S. H., eine Gesellschaft schwedischen Rechts, in der Arbeitgeber des Handelssektors zusammengeschlossen sind. Die Klägerinnen des Ausgangsverfahrens beantragten bei diesem Gericht, S. H. zu verpflichten, die auf ihrer Website veröffentlichten unrichtigen Angaben über B. richtigzustellen und die dort vorhandenen Kommentare zu entfernen, B. Schadensersatz in Höhe von 56 634,99 Euro und Frau I. Ersatz des immateriellen Schadens nach billigem Ermessen des Gerichts zuzusprechen.

Der Klageschrift zufolge nahm S. H. B. in eine auf ihrer Website geführte sogenannte „schwarze“ Liste mit dem Eintrag auf, B. betriebe Betrug und Gaunerei. Im Diskussionsforum der Website fänden sich nahezu 1000 Kommentare, darunter direkte Aufrufe zur Gewalt gegen B. und ihre Mitarbeiter, darunter Frau I. S. H. habe sich geweigert, den Eintrag und die Kommentare zu entfernen. Dadurch sei die wirtschaftliche Tätigkeit von B. in Schweden lahmgelegt, so dass ihr täglich materieller Schaden entstehe.

In seinem Beschl. v. 1. 10. 2015 erklärte das Harju Maakohus (erstinstanzliches Gericht Harju) die Klage für unzulässig. Art. 7 Nr. 2 der VO Nr. 1215/2012 könne nicht herangezogen werden, weil aus der Klageschrift nicht hervorgehe, dass der Schaden in Estland eingetreten sei. Die streitigen Angaben und Kommentare seien in schwedischer Sprache verfasst und für in Estland lebende Personen ohne Übersetzung nicht verständlich. Das Verständnis der betreffenden Angaben sei vom sprachlichen Kontext abhängig. Die Entstehung eines Schadens in Estland sei nicht nachgewiesen worden, und die Umsätze seien in schwedischen Kronen angegeben, was darauf hindeute, dass der Schaden in Schweden eingetreten sei. Der Umstand, dass die streitige Website in Estland zugänglich gewesen sei, könne nicht automatisch begründen, dass ein estnisches Gericht über die Zivilsache zu entscheiden habe.

Die Klägerinnen des Ausgangsverfahrens legten gegen den Beschluss des Harju Maakohus (erstinstanzliches Gericht Harju) ein Rechtsmittel ein. Mit Beschl. v. 9. 11. 2015 wies das Tallinna Ringkonnakohus (Bezirksgericht Tallinn, Estland) das Rechtsmittel zurück und bestätigte den Beschluss des Harju Maakohus (erstinstanzliches Gericht Harju). Die Klägerinnen des Ausgangsverfahrens beantragten beim vorlegenden Gericht, den Beschluss des Tallinna Ringkonnakohus (Bezirksgericht Tallinn) aufzuheben und über die Klage zu entscheiden. S. H. trat diesen Anträgen entgegen. Der Riigikohus (Oberster Gerichtshof, Estland) hat

beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.

### Zu den Vorlagefragen

#### *Zur zweiten und zur dritten Frage*

**22** Mit seiner zweiten und seiner dritten Frage, die zusammen zu prüfen sind, möchte das vorlegende Gericht wissen, ob Art. 7 Nr. 2 der VO Nr. 1215/2012 dahin auszulegen ist, dass eine juristische Person, deren Rechte durch die Veröffentlichung unrichtiger Angaben über sie im Internet und durch das Unterlassen der Entfernung sie betreffender Kommentare verletzt worden sein sollen, Klage auf Richtigstellung der Angaben, auf Entfernung der Kommentare und auf Ersatz des gesamten entstandenen Schadens bei den Gerichten des Mitgliedstaats erheben kann, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Interessen befindet, und, wenn ja, welche Kriterien und Umstände zur Bestimmung des Mittelpunkts der Interessen heranzuziehen sind.

**23** Für die Beantwortung dieser Fragen ist zu beachten, dass nach Art. 7 Nr. 2 der VO Nr. 1215/2012 eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, in einem anderen Mitgliedstaat vor dem Gericht des Ortes verklagt werden kann, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht.

**24** Insoweit gilt die Auslegung von Art. 5 Nr. 3 der VO Nr. 44/2001 durch den Gerichtshof auch für den dieser Bestimmung entsprechenden Art. 7 Nr. 2 der VO Nr. 1215/2012 (vgl. entsprechend Urte. v. 15. 6. 2017, Kareda, C-249/16, EU:C:2017:472, Rn. 27).

**25** Nach ständiger Rechtsprechung ist die besondere Zuständigkeitsregel für Verfahren, die eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder Ansprüche aus einer solchen Handlung zum Gegenstand haben, autonom und unter Berücksichtigung der Systematik und der Zielsetzungen der Verordnung auszulegen, zu der sie gehört (vgl. in diesem Sinne Urte. v. 25. 10. 2011, eDate Advertising u. a., C-509/09 und C-161/10, [K&R 2011, 787 ff. =] EU:C:2011:685, Rn. 38).

**26** Diese besondere Zuständigkeitsregel beruht darauf, dass zwischen der Streitigkeit und den Gerichten des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht, eine besonders enge Beziehung besteht, die aus Gründen einer geordneten Rechtspflege und einer sachgerechten Gestaltung des Prozesses eine Zuständigkeit dieser Gerichte rechtfertigt (vgl. u. a. Urteile vom 25. 10. 2011, eDate Advertising u. a., C-509/09 und C-161/10, [K&R 2011, 787 ff. =] EU:C:2011:685, Rn. 40, sowie vom 22. 1. 2015, Hejduk, C-441/13, [K&R 2015, 183 ff. =] EU:C:2015:28, Rn. 19 und die dort angeführte Rechtsprechung).

**27** Bei unerlaubten Handlungen oder ihnen gleichgestellten Handlungen ist nämlich das Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht, insbesondere wegen der Nähe zum Streitgegenstand und der leichteren Beweisaufnahme in der Regel am besten in der Lage, den Rechtsstreit zu entscheiden (Urteile vom 16. 5. 2013, Melzer, C-228/11, EU:C:2013:305, Rn. 27, und vom 21. 5. 2015, CDC Hydrogen Peroxide, C-352/13, EU:C:2015:335, Rn. 40).

**28** Bei der Auslegung von Art. 7 Nr. 2 der VO Nr. 1215/2012 ist außerdem der 16. Erwägungsgrund der Verordnung zu berücksichtigen, wonach das Erfordernis der engen Verbindung Rechtssicherheit schaffen und verhindern soll, dass die Gegenpartei vor einem Gericht eines Mitgliedstaats verklagt werden kann, mit dem sie vernünftigerweise nicht rechnen konnte, wobei dies besonders wichtig bei Rechtsstreitigkeiten ist, die außervertragliche Schuldverhältnisse infolge der Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte einschließlich Verleumdung betreffen.

**29** Dies vorausgeschickt, ist darauf hinzuweisen, dass die Wendung „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht“, nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs sowohl den Ort des ursächlichen Geschehens als auch den Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs meint und jeder der beiden Orte je nach Lage des Falles für die Beweiserhebung und für die Gestaltung des Prozesses einen besonders sachgerechten Anhaltspunkt liefern kann (Urte. v. 25. 10. 2011, eDate Advertising u. a., C-509/09 und C-161/10, [K&R 2011, 787 ff. =] EU:C:2011:685, Rn. 41 und die dort angeführte Rechtsprechung).

**30** Im Ausgangsverfahren geht es nicht um die Möglichkeit, die estnischen Gerichte unter Anknüpfung an den Ort des ursächlichen Geschehens anzurufen. Es ist nämlich unstrittig, dass sich dieser Ort nicht im Bezirk der von B. und von Frau I. angerufenen Gerichte befindet. Es stellt sich hingegen die Frage, ob diese Gerichte unter dem Gesichtspunkt des Ortes der Verwirklichung des Schadenserfolgs zuständig sind.

**31** Insoweit hat der Gerichtshof zu Klagen auf Ersatz eines immateriellen Schadens, der durch eine ehrverletzende Veröffentlichung in den Printmedien verursacht worden sein soll, entschieden, dass der Betroffene eine Schadenersatzklage gegen den Herausgeber bei den Gerichten jedes Mitgliedstaats erheben kann, in dem die Veröffentlichung verbreitet worden ist und in dem das Ansehen des Betroffenen nach dessen Behauptung beeinträchtigt worden ist; dabei sind diese Gerichte nur für die Entscheidung über den Ersatz der Schäden zuständig, die in dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts verursacht worden sind (Urte. v. 7. 3. 1995, Shevill u. a., C-68/93, EU:C:1995:61, Rn. 33).

**32** Jedoch hat der Gerichtshof im spezifischen Kontext des Internets in einer Rechtssache, die eine natürliche Person betraf, entschieden, dass im Fall der Geltendmachung einer Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch Inhalte, die auf einer Website veröffentlicht worden sind, die Person, die sich in ihren Rechten verletzt fühlt, die Möglichkeit haben muss, bei den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Interessen befindet, eine Haftungsklage auf Ersatz des gesamten entstandenen Schadens zu erheben (Urte. v. 25. 10. 2011, eDate Advertising u. a., C-509/09 und C-161/10, [K&R 2011, 787 ff. =] EU:C:2011:685, Rn. 52).

**33** Wegen des Ansehens, über das der Betroffene am Ort des Mittelpunkts der Interessen verfügt, ist die gerügte Verletzung durch solche Inhalte im Allgemeinen dort am stärksten spürbar. Somit spiegelt das Kriterium des „Mittelpunkts der Interessen des Betroffenen“ den Ort wider, an dem sich der Erfolg des durch einen Online-Inhalt verursachten Schadens im Sinne von Art. 7 Nr. 2 der VO Nr. 1215/2012 am spürbarsten verwirklicht.

**34** Die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem sich der Mittelpunkt der Interessen des Betroffenen befindet, können daher die Auswirkungen solcher Inhalte auf die Rechte des Betroffenen am besten beurteilen (vgl. in diesem Sinne Ur. v. 25. 10. 2011, eDate Advertising u. a., C-509/09 und C-161/10, [K&R 2011, 787 ff. =] EU:C:2011:685, Rn. 48).

**35** Das Kriterium des Mittelpunkts der Interessen steht auch mit dem Ziel der Vorhersehbarkeit der Zuständigkeitsvorschriften im Einklang, da es sowohl dem Kläger ermöglicht, ohne Schwierigkeiten festzustellen, welches Gericht er anrufen kann, als auch dem Beklagten, bei vernünftiger Betrachtung vorherzusehen, vor welchem Gericht er verklagt werden kann (Ur. v. 25. 10. 2011, eDate Advertising u. a., C-509/09 und C-161/10, [K&R 2011, 787 ff. =] EU:C:2011:685, Rn. 50).

**36** Im Hinblick auf die Umstände des Ausgangsverfahrens und die in einigen schriftlichen und mündlichen Erklärungen geäußerten Zweifel ist zum einen noch darauf hinzuweisen, dass letztere Erwägungen ohne Unterscheidung danach gelten, ob es sich bei dem geltend gemachten Schaden um einen materiellen oder einen immateriellen Schaden handelt.

**37** Die materielle oder immaterielle Natur des geltend gemachten Schadens kann sich zwar je nach dem anwendbaren Recht auf die Ersatzfähigkeit des Schadens auswirken, doch hat sie keinen Einfluss auf die Bestimmung des Mittelpunkts der Interessen als dem Ort, an dem die tatsächlichen Auswirkungen einer Veröffentlichung im Internet und ihres eventuell schädigenden Charakters am besten von einem Gericht beurteilt werden können.

**38** Zum anderen ist es ebenfalls unerheblich, ob der Kläger eine natürliche oder eine juristische Person ist, da die Möglichkeit für die Person, die sich in ihren Rechten verletzt fühlt, bei den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Interessen befindet, eine Klage auf Ersatz des gesamten geltend gemachten Schadens zu erheben, im Interesse einer geordneten Rechtspflege gerechtfertigt ist und nicht zum besonderen Schutz des Klägers.

**39** Insoweit hat der Gerichtshof entschieden, dass mit der besonderen Zuständigkeitsregel für Verfahren, die eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder Ansprüche aus einer solchen Handlung zum Gegenstand haben, nicht wie mit den Zuständigkeitsvorschriften in den Abschnitten 3 bis 5 des Kapitels II der VO Nr. 1215/2012 bezweckt wird, der schwächeren Partei einen verstärkten Schutz zu gewährleisten (vgl. in diesem Sinne Ur. v. 25. 10. 2012, Folien Fischer und Fofitec, C-133/11, EU:C:2012:664, Rn. 46). Mit dem Kriterium des Mittelpunkts der Interessen soll der Ort bestimmt werden, an dem sich der Erfolg des durch einen Online-Inhalt verursachten Schadens verwirklicht hat, und damit der Mitgliedstaat, dessen Gerichte am besten in der Lage sind, über den Rechtsstreit zu entscheiden.

**40** Zur Bestimmung des Mittelpunkts der Interessen hat der Gerichtshof für eine natürliche Person entschieden, dass er im Allgemeinen dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthalts entspricht. Jedoch kann eine solche Person den Mittelpunkt ihrer Interessen auch in einem Mitgliedstaat haben, in dem sie sich nicht gewöhnlich aufhält, sofern andere Indizien wie die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit einen besonders engen Bezug zu diesem Staat herstellen können (Ur. v. 25. 10. 2011, eDate

Advertising u. a., C-509/09 und C-161/10, [K&R 2011, 787 ff. =] EU:C:2011:685, Rn. 49).

**41** Bei einer juristischen Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, wie der Klägerin des Ausgangsverfahrens, muss der Mittelpunkt der Interessen den Ort widerspiegeln, an dem ihr geschäftliches Ansehen am gefestigsten ist. Er ist daher anhand des Ortes zu bestimmen, an dem sie den wesentlichen Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ausübt. Der Mittelpunkt der Interessen einer juristischen Person kann zwar mit dem Ort ihres satzungsmäßigen Sitzes zusammenfallen, wenn sie in dem Mitgliedstaat, in dem sich dieser Sitz befindet, ihre gesamte oder den wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt und deshalb das Ansehen, über das sie dort verfügt, größer ist als in jedem anderen Mitgliedstaat, doch ist der Ort des Sitzes für sich genommen im Rahmen einer solchen Prüfung kein entscheidendes Kriterium.

**42** Übt die betreffende juristische Person wie im Ausgangsverfahren den größten Teil ihrer Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihres satzungsmäßigen Sitzes aus, ist nach dem Vorstehenden davon auszugehen, dass ihr geschäftliches Ansehen, das durch die streitige Veröffentlichung beeinträchtigt werden kann, in diesem Mitgliedstaat größer ist als in irgendeinem anderen Mitgliedstaat und dass deshalb eine eventuelle Beeinträchtigung dieses Ansehens dort am stärksten spürbar wäre. Daher können die Gerichte dieses Mitgliedstaats am besten beurteilen, ob eine Beeinträchtigung vorliegt und welchen Umfang sie eventuell hat. Das gilt umso mehr, wenn die Beeinträchtigung – wie im vorliegenden Fall – durch die Veröffentlichung unrichtiger oder ehrverletzender Angaben und Kommentare auf einer gewerblichen Website hervorgerufen sein soll, die in dem Mitgliedstaat betrieben wird, in dem die betreffende juristische Person den größten Teil ihrer Tätigkeit ausübt, und die Angaben und Kommentare aufgrund der Sprache, in der sie verfasst sind, im Wesentlichen an Personen gerichtet sind, die in diesem Mitgliedstaat ansässig sind.

**43** Es ist noch darauf hinzuweisen, dass, wenn sich aus dem Vortrag, den das Gericht im Stadium der Prüfung seiner Zuständigkeit zu beurteilen hat, keine überwiegende wirtschaftliche Tätigkeit der betreffenden juristischen Person in einem Mitgliedstaat ergibt und daher der Mittelpunkt der Interessen der juristischen Person, die geltend macht, in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt worden zu sein, nicht ermittelt werden kann, diese Person nicht berechtigt wäre, den mutmaßlichen Verursacher der Verletzung nach Art. 7 Nr. 2 der VO Nr. 1215/2012 unter Anknüpfung an den Ort der Verwirklichung des Schadens Erfolgs auf Ersatz des gesamten Schadens zu verklagen.

**44** Demnach ist auf die zweite und die dritte Frage [wie im Tenor, Punkt 1] zu antworten [...]

*Zur ersten Frage*

**45** Mit seiner ersten Frage möchte das vorliegende Gericht wissen, ob Art. 7 Nr. 2 der VO Nr. 1215/2012 dahin auszulegen ist, dass eine Person, deren Persönlichkeitsrechte durch die Veröffentlichung unrichtiger Angaben über sie im Internet und durch das Unterlassen der Entfernung sie betreffender Kommentare verletzt worden sein sollen, vor den Gerichten jedes Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die im Internet veröffentlichten Informationen zugänglich sind oder waren, eine Klage auf Richtigstellung dieser Angaben und Entfernung dieser Kommentare erheben kann.

46 Diese Frage ist zu verneinen.

47 Der Gerichtshof hat zwar in den Rn. 51 und 52 des Urteils vom 25. 10. 2011, eDate Advertising u. a. (C-509/09 und C-161/10, [K&R 2011, 787 ff. =] EU:C:2011:685), entschieden, dass die Person, die sich in ihren Rechten verletzt fühlt, anstelle einer Haftungsklage auf Ersatz des gesamten entstandenen Schadens ihre Klage auch vor den Gerichten jedes Mitgliedstaats erheben kann, in dessen Hoheitsgebiet ein im Internet veröffentlichter Inhalt zugänglich ist oder war, und diese Gerichte nur für die Entscheidung über den Schaden zuständig sind, der im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats des angerufenen Gerichts verursacht worden ist.

48 In Anbetracht der umfassenden Abrufbarkeit der auf einer Website veröffentlichten Angaben und Inhalte und des Umstands, dass die Reichweite ihrer Verbreitung grundsätzlich weltumspannend ist (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 25. 10. 2011, eDate Advertising u. a., C-509/09 und C-161/10, [K&R 2011, 787 ff. =] EU:C:2011:685, Rn. 46), ist ein auf die Richtigstellung dieser Angaben und die Entfernung dieser Inhalte gerichteter Antrag jedoch einheitlich und untrennbar und kann somit nur bei einem Gericht erhoben werden, das nach der Rechtsprechung, die sich aus den Urteilen vom 7. 3. 1995, Shevill u. a. (C-68/93, EU:C:1995:61, Rn. 25, 26 und 32), und vom 25. 10. 2011, eDate Advertising u. a. (C-509/09 und C-161/10, [K&R 2011, 787 ff. =] EU:C:2011:685, Rn. 42 und 48), ergibt, für die Entscheidung über einen Antrag auf Ersatz des gesamten Schadens zuständig ist, und nicht bei einem Gericht, das nicht über eine solche Zuständigkeit verfügt.

49 Nach alledem ist auf die erste Frage [wie im Tenor, Punkt 2] zu antworten [...]

## Kommentar

RAin Dr. Diana Ettig, Frankfurt a. M.\*

### I. Hintergrund

Bis zur vorliegenden Entscheidung des EuGH durfte man die Frage der internationalen Zuständigkeit im Falle von Persönlichkeitsrechtsverletzungen weitestgehend als geklärt ansehen. In der Entscheidung „eDate Advertising“ vom 25. 10. 2011 hatten sich die Luxemburger Richter umfassend mit dem Gerichtsstand der unerlaubten Handlung im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Verordnung 44/2001 bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen befasst.<sup>1</sup> Im Ergebnis hatten sie dabei als ausschlaggebendes Kriterium den Ort, an welchem der Betroffene den Mittelpunkt seiner Interessen hat, bestimmt. Darüber hinaus hatte der EuGH in der genannten Entscheidung jedoch auch seine sogenannte Mosaik-Lösung entwickelt, wonach der Betroffene seinen Anspruch auch in jedem Mitgliedsstaat geltend machen kann, in welchem ein im Internet veröffentlichter Inhalt zugänglich war. In diesem Fall sei das Gericht jedoch nur zur Entscheidung über den Schaden zuständig, der im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates des angerufenen Gerichts entstanden ist. Gegenstand des Verfahrens, bei welchem ein deutsches und ein französisches Vorlage-

verfahren zur gemeinsamen Entscheidung verbunden wurden, waren jeweils Unterlassungsansprüche von natürlichen Personen. In dem Urteil nimmt der EuGH jedoch immer wieder Bezug auf die zuvor zur Persönlichkeitsrechtsverletzung in Printpublikationen ergangene Entscheidung „Shevill“.<sup>2</sup> Dort hatten die Luxemburger Richter über einen Anspruch auf immateriellen Schadenersatz zu entscheiden, so dass auch in der Entscheidung „eDate Advertising“ wiederholt auf einen Schadenersatzanspruch Bezug genommen wurde.<sup>3</sup> Gleichzeitig sprach der Gerichtshof noch im Rahmen der Zulässigkeit eindeutig von einem Unterlassungsanspruch.<sup>4</sup>

Vor diesem Hintergrund ging auch der BGH über viele Jahre davon aus, dass die vom EuGH entwickelten Grundsätze – einschließlich der Mosaik-Lösung – auch für Unterlassungsklagen gelten.<sup>5</sup> Dies war für die Karlsruher Richter offenbar so selbstverständlich, dass sie ihre Rechtsprechung erst kürzlich noch einmal bestätigten und gleichzeitig eine Vorlage an den EuGH mit Verweis auf die Entscheidung „eDate Advertising“ ausdrücklich ablehnten.<sup>6</sup>

### II. Zuständigkeit für den Unterlassungsanspruch

Umso überraschender ist es, dass der EuGH nun in der vorstehend abgedruckten Entscheidung postuliert, dass ein auf Richtigstellung und Entfernung von im Internet veröffentlichten Angaben nur bei den Gerichten geltend gemacht werden kann, welche für die Entscheidung über einen Antrag auf Ersatz des gesamten Schadens zuständig sind. Zur Begründung führt der Gerichtshof in beachtlicher Kürze aus, dass die Abrufbarkeit der auf einer Website veröffentlichten Angaben weltumspannend und entsprechende Anträge auf Richtigstellung und Entfernung daher untrennbar seien.<sup>7</sup> Unabhängig von der Frage, warum er sich dazu nicht bereits in seiner Entscheidung „eDate Advertising“ – welcher ein Unterlassungsanspruch explizit zu Grunde lag – geäußert hat, vermag dies auch inhaltlich nicht zu überzeugen. Denn es ist technisch durchaus möglich, das eigene Internetangebot durch sogenanntes Geo-Blocking auf bestimmte Länder zu beschränken.<sup>8</sup> Inwiefern dies jeweils technisch umsetzbar und im Einzelfall zumutbar ist, bedarf – nach zutreffender Ausführung des BGH – keiner Betrachtung im Rahmen der Zulässigkeit, sondern ist Gegenstand der Begründetheitsprüfung.<sup>9</sup> Insofern ist es mehr als bedauerlich, dass sich der EuGH mit dieser Frage nicht einmal im Ansatz befasst hat, sondern die Geltung der Mosaik-Lösung für den Unterlassungsanspruch nunmehr in wenigen Sätzen verneint. Dabei mag die von den Luxemburger Richtern gewählte Begründung eventuell vor 10 Jahren überzeugend und richtig gewesen

\* Mehr über die Autorin erfahren Sie auf S. XII.

1 EuGH, 25. 10. 2011 – C-509/09 und C-161/10, K&R 2011, 787 m. Anm. Lederer – eDate Advertising.

2 EuGH, 7. 3. 1995 – C-68/93, NJW 1995, 1881 – Shevill.

3 Vgl. EuGH, 25. 10. 2011 – C-509/09 und C-161/10, K&R 2011, 787 Rn. 46 ff., 51 f. – eDate Advertising.

4 Vgl. EuGH, 25. 10. 2011 – C-509/09 und C-161/10, K&R 2011, 787 Rn. 35 – eDate Advertising.

5 BGH, 8. 5. 2012 – VI ZR 217/08, NJW 2012, 2197 Rn. 17; BGH, 12. 12. 2013 – I ZR 131/12, K&R 2014, 418 Rn. 21.

6 BGH, 25. 10. 2016 – VI ZR 678/15, K&R 2017, 115 Rn. 19, 24 – www.srf.ch.

7 EuGH, 17. 10. 2017 – C-194/16, K&R 2017, 30, 33, Rn. 48 – Bolagsupplysningen.

8 Vgl. nur die Ausführungen in BGH, 25. 10. 2016 – VI ZR 678/15, K&R 2017, 115 Rn. 21 m. w. N. – www.srf.ch; zudem schon Spindler, AfP 2012, 114, 116 zu „eDate Advertising“ sowie Papadopoulos, jurisPR-IWR 6/2017 Anm. 2 zu der aktuellen EuGH-Entscheidung.

9 BGH, 25. 10. 2016 – VI ZR 678/15, K&R 2017, 115 Rn. 22 – www.srf.ch.

sein, nicht jedoch vor dem Hintergrund des Standes der Technik im Jahre 2017.

Darüber hinaus ist die erfolgte Beschränkung auch rechtspolitisch nicht geboten. Denn wenn der Betroffene die Wahl hat, ob er am Mittelpunkt seiner Interessen einen Unterlassungsanspruch für das gesamte Territorium der EU oder in einem anderen Mitgliedsstaat lediglich einen territorial begrenzten Unterlassungsanspruch durchsetzt, muss er schon gute Gründe haben, die zweite – für ihn deutlich ungünstigere – Alternative zu wählen. Zudem hat die Bejahung der internationalen Zuständigkeit keine direkten Auswirkungen auf die Bestimmung des von dem angerufenen Gericht zu Grunde zu legenden Kollisionsrechts, welches zusätzlich durch das Herkunftslandprinzip eine sachrechtliche Beschränkung erfährt. Es ist mithin nicht ersichtlich, dass der in Anspruch Genommene durch die Anwendung der Mosaik-Lösung auf Unterlassungsansprüche in irgendeiner Weise besonders benachteiligt würde.

### III. Ausweitung auf juristische Personen

Deutlich umfangreicher befasst sich der EuGH in der vorliegenden Entscheidung mit der Frage, ob seine Rechtsprechung zum Gerichtsstand an dem Ort, an welchem der Betroffene den Mittelpunkt seiner Interessen hat, auch auf juristische Personen übertragbar ist. Dies haben die Luxemburger Richter folgerichtig bejaht. Anders als bei natürlichen Personen wird der „Mittelpunkt der Interessen“ bei einer juristischen Person jedoch nicht immer leicht zu bestimmen sein. So hatte der EuGH bereits in der Entscheidung „eDate-Advertising“ entschieden, dass der „Mittelpunkt der Interessen“ bei einer natürlichen Person in der Regel ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort ist.<sup>10</sup> Dieser ist mehr oder weniger eindeutig bestimmbar, denn nur in ganz wenigen Ausnahmefällen dürfte ein Betroffener seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort derart gleichmäßig auf mehrere Mitgliedsstaaten verteilen, dass mehr als ein Mitgliedsstaat als „Mittelpunkt des Interesses“ in Betracht kommt.<sup>11</sup> Anders liegt der Fall bei juristischen Personen. Hier soll nach den Ausführungen des EuGH der „Mittelpunkt der Interessen“ nicht notwendigerweise am Sitz des Unternehmens liegen, sondern an dem Ort, an dem sein geschäftliches Ansehen am gefestigsten ist. Er sei daher anhand des Ortes zu bestimmen, an welchem sie den wesentlichen Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ausübt.<sup>12</sup> Gerade bei international agierenden Unternehmen kommen dafür nicht selten mehr als ein Mitgliedsstaat in Betracht. Insofern ist bedauerlich, dass sich der Gerichtshof – anders als noch der Generalanwalt<sup>13</sup> – nicht mit der Frage befasst hat, ob es denn mehr als einen „Mittelpunkt der Interessen“ geben kann. Die Tatsache, dass der EuGH dies jedoch selbst mit Blick auf den Ausgangsfall noch nicht einmal in Erwägung gezogen hat, spricht eher dagegen. Gerade der der Entscheidung zu Grunde liegende Fall zeigt jedoch, dass es im Einzelfall keinesfalls eindeutig ist, wo der „Mittelpunkt der Interessen“ liegt. Insofern ist äußerst fraglich, ob dieses Kriterium es dem Kläger tatsächlich ermöglicht „ohne Schwierigkeiten festzustellen, welches Gericht er anrufen kann“.<sup>14</sup>

### IV. Zusammenfassung und Ausblick

Das vorliegende Urteil bringt bedauerlicherweise bei Weitem nicht die erhoffte Klarheit zur Frage der internationalen Zuständigkeit im Falle von Persönlichkeitsrechtsver-

letzungen. Im Gegenteil: Mit der Beschränkung der Mosaik-Lösung auf Schadenersatzansprüche werden die Rechte des Betroffenen erheblich beschränkt. Ihm bleibt daher für die Unterlassungsklage im Prinzip nur der Gerichtsstand am Sitz des Beklagten oder am Mittelpunkt seiner Interessen. Letzterer ist – entgegen der Intention des EuGH – keinesfalls immer leicht und eindeutig zu bestimmen. Dies gilt im Besonderen für juristische Personen, welche grenzübergreifend in vielen Mitgliedsstaaten tätig sind. Doch bereits der dem Urteil zu Grunde liegende Ausgangsfall zeigt, dass dem Betroffenen in manchen Fällen nunmehr nur noch der Weg zu den Gerichten im Sitzland des Beklagten bleibt.

Allein in Anbetracht der Tatsache, dass die Definition des „Mittelpunktes der Interessen“ alles andere als eindeutig ist, wird sich der EuGH wohl auch in Zukunft immer wieder mit der internationalen Zuständigkeit befassen müssen. Es bleibt zu hoffen, dass ihm dies auch Gelegenheit geben wird, seine in technischer Sicht äußerst fragwürdige Haltung zur Unteilbarkeit des Unterlassungsanspruchs noch einmal zu überdenken.

- 
- 10 EuGH, 25. 10. 2011 – C-509/09 und C-161/10, K&R 2011, 787 Rn. 49 – eDate Advertising.
  - 11 Für diesen Fall spricht sich der Generalanwalt *Bobek* in seinen Schlussanträgen jedoch auch für die mögliche Anerkennung mehr als eines Mittelpunktes der Interessen aus, vgl. Schlussanträge des Generalanwalts *Bobek*, 13. 7. 2017 – C-194/16 Rn. 115, abrufbar unter <http://curia.europa.eu>.
  - 12 EuGH, 17. 10. 2017 – C-194/16, K&R 2017, 30, 32 Rn. 41 – Bolagsupplysningen.
  - 13 Schlussanträge des Generalanwalts *Bobek*, 13. 7. 2017 – C-194/16 Rn. 116, abrufbar unter <http://curia.europa.eu>.
  - 14 So aber der EuGH in seiner Begründung, vgl. EuGH, 17. 10. 2017 – C-194/16, K&R 2017, 30, 32 Rn. 35 – Bolagsupplysningen.

## Anbieter von Luxuswaren dürfen Online-Vertrieb reglementieren

**EuGH**, Urteil vom 6. 12. 2017 – C-230/16

Coty Germany GmbH ./ Parfümerie Akzente GmbH

ECLI:EU:C:2017:941

Verfahrensgang: OLG Frankfurt a. M., 19. 4. 2016 – 11 U 96/14 (Kart); LG Frankfurt a. M., 31. 7. 2014 – 2-3 O 128/13

Art. 101 Abs. 1 AEUV; Art. 4 VO (EU) Nr. 330/2010

**1. Art. 101 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass ein selektives Vertriebssystem für Luxuswaren, das primär der Sicherstellung des Luxusimages dieser Waren dient, mit der genannten Bestimmung vereinbar ist, sofern die Auswahl der Wiederverkäufer anhand objektiver Gesichtspunkte qualitativer Art erfolgt, die einheitlich für alle in Betracht kommenden Wiederverkäufer festgelegt und ohne Diskriminierung angewendet werden, und die festgelegten Kriterien nicht über das erforderliche Maß hinausgehen.**

**2. Art. 101 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer Vertragsklausel wie der im Ausgangsverfahren streitigen nicht entgegensteht, die autorisierten Händlern eines selektiven Vertriebssystems für Luxuswaren, das im Wesentlichen darauf gerichtet ist, das Luxusimage dieser Waren sicherzustellen, verbietet, beim Verkauf der Vertragswaren im Internet nach außen**